



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für konstitutionelle Fragen*

---

**2011/0901(COD)**

5.3.2012

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Rechtsausschuss

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (02074/2011 – C7-0090/2011 – 2011/0901(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Morten Messerschmidt

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Gerichtshof (EuGH) schlägt vier Reformen vor, die von Europäischem Parlament (EP) und Rat (ordentliches Gesetzgebungsverfahren, EP und Rat sind gleichberechtigt) nach Anhörung der Kommission zu beschließen sind<sup>1</sup>.

Allgemeine Bemerkung: Die Prüfung der Vorschläge des Gerichtshofs wird durch den Aufbau des Justizwesens der Europäischen Union erschwert: ein „Gerichtshof der Europäischen Union“, einschließlich des „Gerichtshofs“, des „Gerichts“ und „Fachgerichten“<sup>2</sup> (bislang nur das „Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union“), und die Tatsache, dass die Bestimmungen, die sich mit der Struktur und der Arbeitsweise dieser Gerichte befassen, über vier Texte verteilt sind, den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Satzung des Gerichtshofs (Satzung, ein Protokoll zum AEUV) und die Verfahrensordnung (VO), die alle miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig ergänzen.

Der Vorschlag des Gerichtshofs enthält vier Hauptpunkte (A. bis D.).

### A. Die Einrichtung des Amtes eines Vizepräsidenten des Gerichtshofs (siehe Artikel 1 Nummern 1 und 2 des Vorschlags des Gerichtshofs)

#### Zweck der Reform

Er steht dem Präsidenten des Gerichtshofs in allen an die Große Kammer verwiesenen Rechtssachen zur Seite. Er vertritt den Präsidenten bei der ihm übertragenen Rechtsprechungsaufgabe, wenn dieser verhindert ist.

Er unterstützt oder vertritt den Präsidenten in seiner Amtstätigkeit, die nicht zur Rechtsprechungsaufgabe gehört (Vertretung, Verwaltung usw.).

#### Anmerkungen

Der Präsident, der von den Richtern aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt wird, „leitet die rechtsprechende Tätigkeit und die Verwaltung des Gerichtshofs; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und bei den Beratungen“<sup>3</sup>.

„Die mit dem Amt des Präsidenten verbundene Belastung hat sich nämlich nach den aufeinanderfolgenden Erweiterungen der Union stark erhöht, insbesondere, was die Vertretung und die Verwaltung des Gerichtshofs betrifft“, worauf der Gerichtshof hinweist.

### B. Änderung der Struktur der Großen Kammer und Erhöhung der Zahl der Richter, aus denen die Große Kammer besteht, von 13 auf 15 (siehe Artikel 1 Nummer 2 des Vorschlags des Gerichtshofs)

---

<sup>1</sup> Artikel 281 Absatz 2 AEUV

<sup>2</sup> Artikel 19 Absatz 1 EUV

<sup>3</sup> Artikel 253 Absatz 3 AEUV, Artikel 8 Verfahrensordnung (VO)

### Zweck der Reform

Hierdurch soll die Kapazität der Kammer erhöht werden, und es sollen mehr Richter in ihre Tätigkeit einbezogen werden.

Die Präsidenten der vier Kammern von fünf Richtern sind bislang ständige oder „von Amts wegen“ Mitglieder der Großen Kammer. Der Gerichtshof schlägt vor, dies zu streichen und zu regeln, dass sich die Große Kammer aus 15 Richtern zusammensetzt<sup>1</sup>.

### Anmerkungen

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass derzeit die Arbeitsbelastung des Präsidenten des Gerichtshofs und der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern sehr hoch sei, während die übrigen Richter vergleichsweise wenig in den an die Große Kammer verwiesenen Rechtssachen tagten.

### C. Einführung der Möglichkeit, Richter ad interim dem Gericht für den öffentlichen Dienst beizuordnen (Artikel 1 Nummern 8 und 2 des Vorschlags des Gerichtshofs zur Änderung der Satzung)

### Zweck der Reform

Hierdurch soll das Fehlen von Richtern des Gerichts ausgeglichen werden, die aus gesundheitlichen Gründen für voraussichtlich mindestens drei Monate daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen.

### Anmerkungen

Richter ad interim werden auf der Grundlage einer Liste von drei ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofs ausgewählt, die der Rat auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs erstellt. Der Richter ad interim wird nur für die Zeit bestellt, in der der Richter, den er vertritt, daran gehindert ist, sein Amt wahrzunehmen. Der Gerichtshof führt an, dass diese Regelung flexibel sei und gewährleistet, dass die betreffenden Richter ab ihrer Ernennung einsatzbereit sind. Dies würde auch für andere Fachgerichte gelten, die gemäß Artikel 257 AEUV eingerichtet werden (bislang gibt es nur das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union).

### D. Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht von 27 auf 39 (Artikel 1 Nummer 7 des Vorschlags des Gerichtshofs)

### Zweck der Reform

---

<sup>1</sup> Artikel 16 Absatz 2 Satzung, Artikel 11b Absätze 1 und 2 Verfahrensordnung (VO).

Hierdurch soll das Gericht in die Lage versetzt werden, die Rückstände aufzuarbeiten, die durch die ständig zunehmende Zahl anhängiger Rechtssachen aufgelaufen sind, und den „Grundsatz der angemessenen Frist“ für Verfahren zu achten, der in der Charta der Grundrechte und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist.

### Anmerkungen

„Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat“<sup>1</sup>. „... die Richter des Gerichts ... werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt“<sup>2</sup>. Ihre Zahl wird in der Satzung auf 27 festgelegt<sup>3</sup>.

Das Gericht ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug und für Verfahren zuständig, die die Rechtmäßigkeit der Gesetzgebungsakte oder Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union betreffen,<sup>4</sup> mit Ausnahme von Klagen in bestimmten Fällen, die die Mitgliedstaaten gegen ein Organ der Union anstrengen, und von Klagen eines Organs gegen ein anderes Organ<sup>5</sup>. Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden<sup>6</sup>. Das Gericht hat es somit mit einer riesigen Anzahl von Verfahren zu tun, einschließlich Rechtssachen von besonderer Komplexität, bei denen eine Vielzahl tatsächlicher Gegebenheiten berücksichtigt werden muss, wie etwa Wettbewerbssachen und Beihilfesachen und die Fälle, die sich auf Gemeinschaftsmarkenmeldungen beziehen und die tatsächlich recht zahlreich sind. Der Gerichtshof weist auf die Zahl der anhängigen Rechtssachen hin, die von 787 im Jahr 2000 auf 1300 im Jahr 2010 gestiegen ist (= 60 %).

Der Gerichtshof prüft zwei Optionen zur Lösung des Problems der Überlastung des Gerichts: Die Schaffung eines Fachgerichts, das für die Entscheidung über Klagen auf einem bestimmten Gebiet zuständig wäre,<sup>7</sup> und die Erhöhung der Richterzahl<sup>8</sup>.

Die erste Option wurde vom Gericht selbst hinsichtlich des Gebiets des geistigen Eigentums ins Auge gefasst<sup>9</sup>.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung der Richterzahl der Schaffung eines Fachgerichts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums deutlich vorzuziehen sei. Er stützt sich hauptsächlich auf Gründe der *Wirksamkeit*, *Dringlichkeit* und *Flexibilität*.

Nach diesen Überlegungen kann die durch Spezialisierung angestrebte höhere Wirksamkeit genauso durch die Schaffung von Kammern innerhalb des Gerichts erreicht werden. Eine Erhöhung der Richterzahl und ihre Ernennung erfordert weniger Zeit als die Errichtung eines neuen Gerichts. Was die Flexibilität anbelangt, räumt der Gerichtshof ein, dass ein Gericht

---

<sup>1</sup> Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV.

<sup>2</sup> Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 3 EUV.

<sup>3</sup> Artikel 254 Absatz 1 AEUV und Artikel 48 Satzung.

<sup>4</sup> Artikel 256 Absatz 1 Unterabsatz 1 AEUV.

<sup>5</sup> Artikel 51 Satzung.

<sup>6</sup> Artikel 256 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV.

<sup>7</sup> gemäß Artikel 257 AEUV.

<sup>8</sup> gemäß Artikel 19 Absatz 2 EUV, Artikel 254 Absatz 1 AEUV und Artikel 48 Satzung.

<sup>9</sup> Dokument, das dem Präsidenten des Gerichtshofs am 22. Dezember 2009 übermittelt wurde.

problemlos seine Humanressourcen an die wechselnde Anzahl von Streitsachen in verschiedenen Bereichen von Rechtsstreitigkeiten anpassen könne.

Das Gericht begründet seinen Vorschlag zur Schaffung eines Fachgerichts folgendermaßen: Mit der Justizreform, die durch den Vertrag von Nizza eingeführt und durch den Vertrag von Lissabon bestätigt wurde, verfolgte man das Ziel, soweit wie möglich Fachgerichte dafür einzusetzen, im ersten Rechtszug zu entscheiden. Klagen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums eignen sich hervorragend für eine Übertragung der Zuständigkeit auf ein solches Fachgericht, da dieser Rechtsbereich spezifisch, homogen und klar definiert ist. Diese Art von Rechtssachen spielt bereits heute eine beträchtliche Rolle bei der Gesamtbelastung des Gerichts und stellt etwa ein Drittel der Rechtssachen. Richter, Referenten und Beamte sind, wenn sie wegen ihres speziellen Fachwissens auf einem bestimmten Gebiet ausgewählt werden, sowohl hinsichtlich der Qualität als auch der Quantität produktiver. Das Beispiel des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU zeigt, dass eine größere Produktivität mit geringeren Kosten einhergeht. Eine schrittweise Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts ist wohl kein gangbarer Weg zur Lösung des Problems der Überlastung, denn sie wird in der Zukunft wieder auftreten.

Im Vorschlag des Gerichtshofs wird nicht die Frage behandelt, wie die zusätzlichen 12 Richter ernannt würden. Die bereits zitierte allgemeine Regel, dass sie „von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt“ werden, würde deshalb Anwendung finden, oder es müsste eine Art von Rotationssystem eingerichtet werden.

Eine weitere Option zur Verminderung der Arbeitsbelastung des Gerichts würde darin bestehen, mehr Klagearten dem Gerichtshof vorzubehalten, als dies derzeit gemäß Artikel 51 der Satzung der Fall ist, denn der Gerichtshof scheint nicht in gleicher Weise wie das Gericht überlastet zu sein.

#### E. Einführung einer „abweichenden Stellungnahme“ am Gerichtshof

Eine abweichende Stellungnahme ist die Möglichkeit eines Richters, der zur beabsichtigten Entscheidung oder den Gründen, auf die sie sich stützt, eine andere Meinung als die Mehrheit der Richter vertritt, diese Meinung in den Beratungen kundzutun und sie zusammen mit dem Urteil veröffentlichen zu lassen. Sie stellt somit eine Ausnahme zum Grundsatz der geheimen Beratung dar. Der Gedanke, eine solche abweichende Stellungnahme in den Verfahren des Gerichtshofs zu ermöglichen, ist nicht neu. Es gibt gewichtige Gründe für die Einführung dieses Instituts. Es gibt eine beträchtliche Zahl von Verfassungsgerichten in der Europäischen Union, genauer gesagt bei neun: Deutschland, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich, ohne dass das Kollegialitätsprinzip des Gerichts angetastet oder sein Ansehen untergraben würde. Es existiert auch beim Menschenrechtsgerichtshof, wo es allgemeine Praxis ist. Wenn es eingeführt werden sollte, muss dies allerdings in einer Weise geschehen, dass die Unabhängigkeit der Richter nicht angetastet wird, und eine tief greifende Debatte über dieses Thema ist erforderlich.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 1

###### *Entwurf des Gerichtshofs*

(1) **Zur Stärkung der** Beteiligung aller Richter an **den Entscheidungen der Großen** Kammer des Gerichtshofs ist es angebracht, die Zahl derjenigen zu erhöhen, die an diesem Spruchkörper beteiligt sein können, und die systematische Beteiligung der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern abzuschaffen.

###### *Geänderter Text*

(1) **Um eine breitere** Beteiligung aller Richter **zu erreichen und ihnen zu ermöglichen, öfter an Rechtssachen teilzunehmen, die an die Große** Kammer des Gerichtshofs **verwiesenen werden,** ist es angebracht, die Zahl derjenigen zu erhöhen, die an diesem Spruchkörper beteiligt sein können, und die systematische Beteiligung der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern abzuschaffen.

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 1 a (neu)

###### *Entwurf des Gerichtshofs*

###### *Geänderter Text*

**(1a) Die Personalerhöhung könnte eine Gelegenheit für die Neuorganisation sein, mit der ermöglicht wird, die Kategorie der „sonstigen Klagen“, insbesondere die Klagen in Wettbewerbssachen, bei denen besonders auf die Einhaltung einer angemessenen Frist geachtet werden muss, vorrangig zu behandeln.**

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 1 b (neu)

**(1b) Die Erhöhung der Richterzahl reicht nicht aus, um die Rückstände abzubauen. Es ist gleichzeitig eine Spezialisierung bestimmter Kammern erforderlich, wodurch die Flexibilität und die Produktivität des Gerichts verbessert werden.**

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

(5) Infolge der schrittweisen Ausweitung der Zuständigkeiten des Gerichts seit seiner Errichtung steigt die Zahl der Rechtssachen, mit denen es befasst ist, ständig.

(5) Infolge der schrittweisen Ausweitung der Zuständigkeiten des Gerichts seit seiner Errichtung steigt die Zahl der Rechtssachen, mit denen es befasst ist, ständig, **und der Verfahrensrückstau nimmt zu.**

#### Änderungsantrag 5

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

(9) Folglich sind die zur Bewältigung dieser Lage gebotenen Maßnahmen zu erlassen, und die in den Verträgen vorgesehene Möglichkeit, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen, ist geeignet, binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen.

(9) Folglich sind die zur Bewältigung dieser Lage gebotenen Maßnahmen zu erlassen, und die in den Verträgen vorgesehene Möglichkeit, die Zahl der Richter des Gerichts **von 27 auf 39** zu erhöhen, ist geeignet, binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen. **Auch könnte eine bessere Aufteilung der Arbeiten des Gerichts auf die Kammern die Rückstände bei der Erledigung der**



*Rechtssachen wesentlich verringern.*

## **Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 9 a (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

*(9a) Als Folge der Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts stellt sich natürlich die Frage ihrer jeweiligen Ernennung. Im Zusammenhang mit dem System zur Ernennung der Richter ist es wichtig, dass sich die Mitgliedstaaten untereinander auf Regeln einigen, die jede Gewähr für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die Kompetenz und Eignung der ernannten Personen und ebenso die Gleichbehandlung und das Gleichgewicht hinsichtlich der Herkunft aus den Mitgliedstaaten bieten.*

## **Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 9 b (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

*(9b) Das Grundprinzip sollte darin bestehen, dass das Gericht aus mindestens einem Richter und höchstens zwei Richtern mit der Staatsangehörigkeit jedes Mitgliedstaats besteht.*

## **Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 9 c (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

***(9c) Um die Effizienz der Arbeitsweise des Gerichts zu stärken und sicherzustellen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Rechtssachen bearbeitet werden und ein Urteil ergeht, wird darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, dass das Gericht spezialisierte Kammern schafft, wenn dies wegen der Zahl der Rechtssachen, die in einem bestimmten Bereich anhängig sind, sachgerecht ist.***

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 d (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

***(9d) Mit Blick auf die interne Organisation des Gerichts gibt es auch gute Gründe dafür, entsprechend der vom Gerichtshof gewählten Lösung das Amt des Vizepräsidenten zu schaffen, der die Aufgabe hat, seinen Präsidenten zu unterstützen.***

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

(10) Damit die Fachgerichte zufriedenstellend weiterarbeiten können, wenn ein Richter fehlt, der, ohne dass er als voll dienstunfähig anzusehen ist, während eines längeren Zeitraums daran gehindert ist, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen, ist die Möglichkeit vorzusehen, diesen Gerichten Richter ad interim beizuordnen.

(10) Damit die Fachgerichte zufriedenstellend weiterarbeiten können, wenn ein Richter fehlt, der, ohne dass er als voll dienstunfähig anzusehen ist, während eines längeren Zeitraums daran gehindert ist, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen, ist die Möglichkeit vorzusehen, diesen Gerichten Richter ad interim beizuordnen. ***Die Ernennung der Richter ad interim muss***

*jede Gewähr für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die Kompetenz und Eignung der ernannten Personen und ebenso die Gleichbehandlung und das Gleichgewicht hinsichtlich der Herkunft aus den Mitgliedstaaten bieten –*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

*(10a) Um keine Zweifel an der Autorität von Richtern ad interim aufkommen zu lassen, ist es von überragender Bedeutung, dass sie in einer Weise gewählt werden, die nicht der Autorität des Gerichtshofs schadet und bei der ihre vollständige Unabhängigkeit sichergestellt ist.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

*(10b) Für Richter ad interim sollten in Bezug auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Kompetenz und Befähigung die gleichen Anforderungen wie für ständige Richter gelten und sie sollten im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung auch über die gleichen Rechte verfügen.*

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

## **Erwägung 10 c (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

***(10c) Der Gerichtshof muss zwar ein System einführen, das abweichende Stellungnahmen zulässt, doch darf die Unabhängigkeit der Richter dadurch nicht gefährdet werden; diese Frage muss von Experten, Praktikern und anderen interessierten Kreisen eingehend erörtert werden.***

## **Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

***6a. Artikel 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

***„Die Artikel 9a, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 17 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 18 finden auf das Gericht und seine Mitglieder Anwendung.“***

## **Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

***7. In Artikel 48 wird die Zahl „siebenundzwanzig“ durch die Zahl „neununddreißig“ ersetzt.***

***7. Artikel 48 erhält folgende Fassung:***

***„Das Gericht besteht aus neununddreißig Richtern.***

***Die teilweise Neubesetzung der Richterstellen, die alle drei Jahre stattfindet, betrifft abwechselnd zwanzig und neunzehn Richter.“***

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

**7a. In Artikel 48 wird folgender Absatz angefügt:**

**„Die Mitgliedstaaten werden durch mindestens einen Richter aber nicht mehr als zwei Richter ihrer Staatsangehörigkeit vertreten.“**

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

**7b. In Artikel 50 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:**

**„Zur Bearbeitung der Rechtsgebiete, in denen zahlreiche Rechtsstreitigkeiten anhängig gemacht werden, umfasst das Gericht eine angemessene Zahl spezialisierter Kammern, denen die zu den jeweiligen Rechtsgebieten gehörenden Rechtssachen zugewiesen werden.“**

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

Artikel 62c wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Das Parlament und der Rat können gemäß dem in Artikel 257 AEUV bezeichneten Verfahren den Fachgerichten Richter ad

Artikel 62c wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Das Parlament und der Rat können gemäß dem in Artikel 257 AEUV bezeichneten Verfahren den Fachgerichten Richter ad

interim beordnen, um das Fehlen von Richtern auszugleichen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen. In diesem Fall legen das Parlament und der Rat die Voraussetzungen, unter denen die Richter ad interim ernannt werden, deren Rechte und Pflichten, die Modalitäten ihrer Amtsausübung und die Umstände, unter denen das Amt endet, fest.“

interim beordnen, um das Fehlen von Richtern auszugleichen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen. In diesem Fall legen das Parlament und der Rat die Voraussetzungen, unter denen die Richter ad interim ernannt werden, deren Rechte und Pflichten, die Modalitäten ihrer Amtsausübung und die Umstände, unter denen das Amt endet, fest. ***Bei diesen Bestimmungen wird außerdem gewährleistet, dass die Richter ad interim über die gleichen Rechte wie ständige Richter verfügen und berechtigt sind, die gleichen Funktionen wie diese zu übernehmen, um die uneingeschränkte Autorität der Urteile des Gerichtshofs sicherzustellen.***“

*(Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 4 des Entwurfs der Stellungnahme (PE 470.092 v01-00))*

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)**

*Entwurf des Gerichtshofs*

*Geänderter Text*

***2a. Die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ernannten 12 Richter treten ihr Amt unmittelbar nach Eidesleistung an. Von ihnen werden sechs ausgelost, deren Amtszeit sechs Jahre nach der ersten teilweisen Neubesetzung der Richterstellen des Gerichts nach Inkrafttreten dieser Verordnung endet. Die Amtszeit der übrigen sechs Richter endet sechs Jahre nach der zweiten teilweisen Neubesetzung der Richterstellen des Gerichts nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	02074/2011 – C7-0090/2011 – 2011/0901(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 7.4.2011
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 15.9.2011
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Morten Messerschmidt 12.7.2011
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	11.10.2011
<b>Datum der Annahme</b>	28.2.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                   20 -:                    0 0:                    2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Alfredo Antoniozzi, Andrew Henry William Brons, Andrew Duff, Ashley Fox, Zita Gurmai, Gerald Häfner, Daniel Hannan, Stanimir Ilchev, Constance Le Grip, Jaime Mayor Oreja, Morten Messerschmidt, Paulo Rangel, Algirdas Saudargas, József Szájer, Søren Bo Søndergaard, Rafał Trzaskowski, Luis Yáñez-Barnuevo García
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	John Stuart Agnew, Elmar Brok, Vital Moreira, Evelyn Regner, György Schöpflin, Tadeusz Zwiefka
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Leonardo Domenici